

II- 2009 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. 10.009/205-121a/1972

1010 Wien, den 16. Jänner 1973  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

913 / A.B.  
 ZU 930/J.  
 Präs. am 17. Jan. 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten HAHN und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, No. 930/J.

Vor Eingang in die Beantwortung der einzelnen Fragen darf - beziehend auf die Begründung der Anfrage - festgestellt werden, daß mein Ressort im Sinne der im Jahre 1970 abgegebenen Absichtserklärung keinerlei Mittel für politische Propaganda ausgibt.

Hingegen ist es notwendig, daß die Bundesregierung - teilweise sogar über ausdrückliche Aufforderung durch den Nationalrat - die Öffentlichkeit über bestimmte legislative Vorhaben, über bereits gefaßte Gesetzesbeschlüsse oder über Ereignisse im Kompetenzbereich eines Ressortministers informiert.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1)

Eine Beantwortung entfällt.

Zu 2)

Mein Ressort hat im Jahre 1973 nicht die Absicht, eine Werbetätigkeit zu entfalten. Es ist lediglich vorgesehen, Öffentlichkeitsarbeit und sachliche Informationstätigkeit im absolut notwendigen Mindestausmaß zu leisten.

Zu 3)

Die Frage, auf welche Höhe sich die Gesamtkosten der Öffentlichkeitsarbeit im Jahre 1973 belaufen, kann in der erforderlichen Exaktheit erst am Ende des Jahres festgestellt werden. Die im Jahre 1973 durchzuführende Öffentlichkeitsarbeit wird je nach Notwendigkeit und im Rahmen der bei den jeweils

- 2 -

in Betracht kommenden finanzgesetzlichen Ansätzen zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Zu 4)

Für Presse und Öffentlichkeitsarbeit sind ein Bediensteter des höheren Dienstes aus dem Personalstand des Bundeskanzleramtes - Bundespressediens, der demnächst in den dauernden Ruhestand treten wird, sowie zur Einschulung eine Ersatzkraft eingesetzt.

Zu 5)

Zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, ist in der österreichischen Verfassungsordnung als Organ des Nationalrates der Rechnungshof vorgesehen, dem neben allen anderen Einschaumöglichkeiten auch der Einblick in Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit bzw. in Unterlagen über Repräsentationsaufwendungen offensteht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.1454/1932.

Der Bundesminister:

